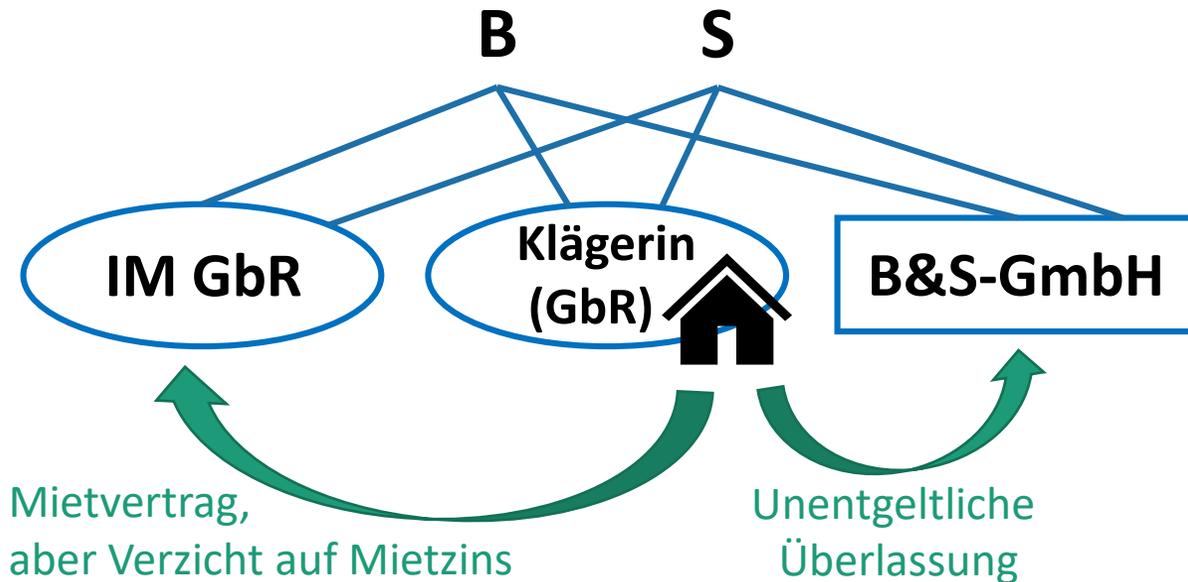


# Betriebsaufspaltung & Gewinnerzielungsabsicht

Solvejg A. Glatz

Niedersächsisches Finanzgericht

# BFH v. 12. April 2018, Az. IV R 5/15

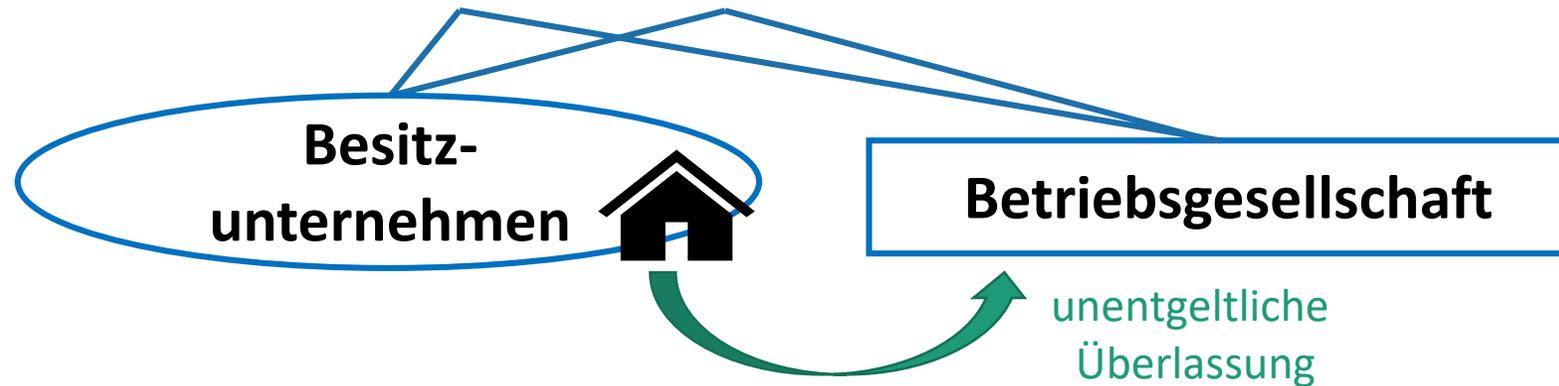


## BFH:

- Unentgeltlichkeit steht der Gewinnerzielungsabsicht des Besitzunternehmens nicht entgegen, wenn **Beteiligung an Betriebsgesellschaft im Betriebsvermögen** gehalten wird und infolge der Unentgeltlichkeit **höhere Gewinnausschüttungen zu erwarten** sind, die die Aufwendungen der Besitzgesellschaft übersteigen
- Ohne tatsächliche Gewinnausschüttung der Betriebsgesellschaft bleibt es bei den Aufwendungen (= **negativen Einkünften**) der Besitzgesellschaft  
→ **keine Abfärbung**

**Betriebsaufspaltung/Abfärbung  
trotz Unentgeltlichkeit?**

# BFH v. 12. April 2018, Az. IV R 5/15



Unentgeltlichkeit ist für Gewinnerzielungsabsicht unschädlich, wenn

- Betriebsgesellschaft = KapG
- **Beteiligung an Betriebsgesellschaft gehört zu (S)BV des Besitzunternehmens**
- Erwartete Gewinnausschüttungen > Aufwendungen des Besitzunternehmens



oder



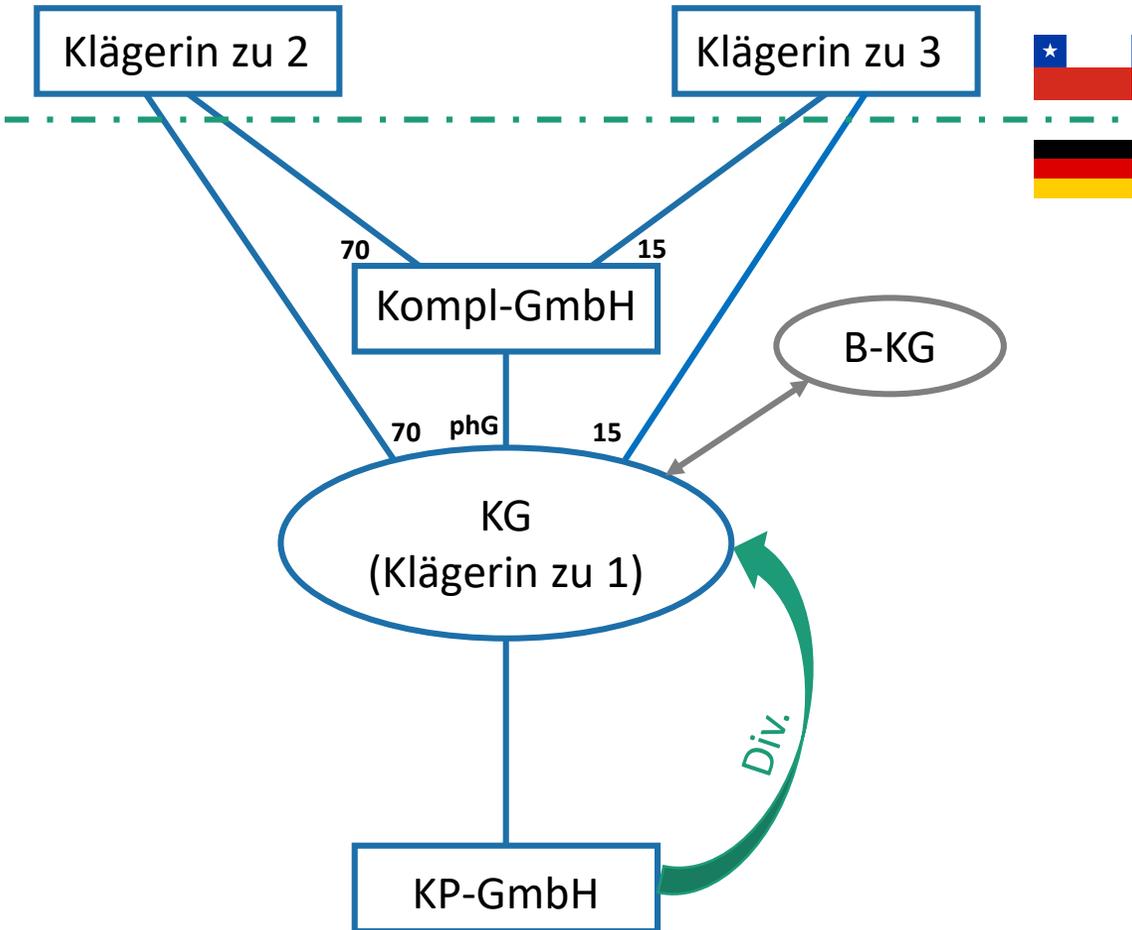
??

# Zuordnung von Beteiligungen zum Betriebsvermögen einer gewerblich geprägten PersG

Solvejg A. Glatz

Niedersächsisches Finanzgericht

# BFH v. 29. November 2017, Az. I R 58/15



Die vermögensverwaltende Klägerin zu 1 beehrte die Einbeziehung der Dividendenzahlungen in die gesonderte und einheitliche Feststellung (§ 180 I 1 Nr. 2 a AO)

§ 32 I Nr. 2 KStG: Abgeltungswirkung setzt voraus, dass **Einkünfte des beschränkt StPfl** nicht in einem **inl. gewerbl. Betrieb „angefallen“** sind

- **gewerbliche Prägung genügt** für Zwecke des § 49 I Nr. 2 a EStG, § 12 AO und § 32 I Nr. 2 KStG
- **P: „angefallen“**
  - Prüfung, in welchem Umfang (!) die Beteiligung der inl. Betriebsstätte nach dem Veranlassungsprinzip zuzuordnen ist (pos. Zuordnungsentscheidung erforderlich)

# Finale

# Betriebsstättenverluste

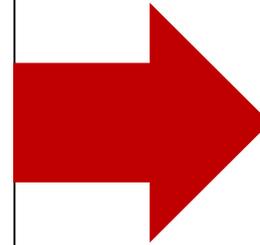
Solvejg A. Glatz

Niedersächsisches Finanzgericht

# Finale Verluste nach Timac Agro

## Timac Agro (EuGH, C-388/14):

*Fremdansässige Betriebsstätte ist bzgl. Maßnahmen zur Vermeidung oder Abschwächung einer Doppelbesteuerung der Gewinne einer gebietsansässigen Gesellschaft nicht mit gebietsansässiger Betriebsstätte vergleichbar.*



## BFH (Az. I R 2/15):

*Der EuGH hat der abkommensrechtlichen Symmetriethese die Eignung zugesprochen, eine Beschränkung von Grundfreiheiten von vornherein auszuschließen.*

*Konsequenz: Zu der Rechtsfigur der finalen Verluste gelangt man gar nicht mehr.*

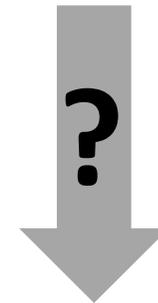
# Finale Verluste nach Timac Agro

Bevola (EuGH, C-650/16):

*In Bezug auf die Verluste einer Betriebsstätte, die jede Tätigkeit eingestellt hat und deren Verluste nicht mehr abgezogen werden konnten/können, **unterscheidet sich** die Situation einer Gesellschaft mit fremdansässiger Betriebsstätte in Anbetracht des Ziels der Vermeidung des doppelten Verlustabzugs **nicht** von der Situation einer Gesellschaft mit gebietsansässiger Betriebsstätte.*

→ Vergleichbarkeit (+) 

Ist die abkommensrechtliche Freistellung von Betriebsstättenverlusten gemäß Symmetriethese hiervon erfasst?



Rechtsfigur der finalen Verluste ist grds. anwendbar.